



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

UPOV

CAJ/XIII/6

ORIGINAL: französisch

DATUM: 14. März 1984

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENEVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

Dreizehnte Tagung
Genf, 4. und 5. April 1984

GEBÜHREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER INTERNATIONALEN
ZUSAMMENARBEIT BEI DER PRÜFUNGVom Verbandsbüro verfasstes Dokument

1. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat gebeten, die Frage der Gebühren, die im Zusammenhang mit der internationalen Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten zu zahlen sind, auf die Tagesordnung der bevorstehenden Tagung zu setzen. Sie hat ferner gebeten, Auskünfte zu den beiden folgenden Fragen einzuholen:

1. Gibt es Verbandsstaaten, die ihre Entscheidungen über die Erteilung eines Schutzrechts, ausserhalb von zweiseitigen Verträgen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung von Sorten, auf Prüfungsergebnisse stützen, die in anderen Ländern vorgenommen worden sind?

2. (Im Falle einer positiven Antwort auf die vorgenannte Frage) Sehen die betroffenen Staaten eine Anwendung der Empfehlung der UPOV über Gebühren im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bei der Prüfung vor?

2. Zu den Fragen wurden folgende Erklärungen abgegeben:

"Nach Artikel 1 Buchstabe (a) der "Empfehlung zur Frage der Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen", zahlt ein Amt, das den Prüfungsbericht des Amtes eines anderen Verbandsstaates übernimmt, diesem Amt ein festes Entgelt im Wert von etwa 350 Schweizer Franken.

Die Empfehlung wird von den meisten Verbandsstaaten angewandt.

Insbesondere in den Verbandsstaaten, die den Sortenschutz gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Übereinkommens durch ein Patent gewähren, wäre es bei Anwendung allgemeiner patentrechtlicher Usancen denkbar, dem Anmelder selbst aufzugeben, mit den Unterlagen für seine Anmeldung auch das Ergebnis der Prüfung in einem anderen Verbandsstaat (z.B. die Entscheidung über die Schutzerteilung und die amtliche Sortenbeschreibung) vorzulegen. In diesem Falle würde das Amt, das die Prüfung durchgeführt hat, von der Benutzung seiner Ergebnisse durch das andere Amt nichts erfahren und der Anwendung der genannten Empfehlung wäre die Grundlage entzogen."

3. Am Tag der Abfassung dieses Dokuments hat das Verbandsbüro Antworten von den Delegationen der folgenden Staaten erhalten: Belgien, Frankreich, Irland, Japan, Neuseeland, Spanien, Schweden, Schweiz, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika. Die Antworten, die für dieses Dokument von Interesse sind, lauten wie folgt:

(i) Vereinigte Staaten von Amerika.- "Die Fragen ... finden im Rahmen der Prüfungssysteme unserer beiden Ämter ohne Bedeutung. Jedes Amt prüft Anmeldungen für den Sortenschutz bzw. für ein Pflanzenpatent unabhängig. Die Prüfung stützt sich nicht auf Ergebnisse aus anderen Ämtern, obwohl Informationen, die von einem anderen Amt oder von externen Stellen stammen (z.B. Informationen, die in einem Prioritätsdokument enthalten sind) in Erwägung gezogen werden."

(ii) Neuseeland.- "Obwohl Neuseeland noch keine förmliche zweiseitige Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Prüfung abgeschlossen hat, wurden einige Entscheidungen über die Gewährung von Schutz in Neuseeland auf das Ergebnis von Prüfungen gestützt, die durch andere Verbandsstaaten durchgeführt wurden. (Wenn wir solche Entscheidungen treffen, führen wir auch eine gewisse Überprüfung an solchen Pflanzen der Sorten durch, die in diesem Land wachsen.) Wenn wir einen Bericht von einem Amt eines anderen UPOV-Verbandsstaates anfordern würden oder wenn wir gebeten werden würden, einen neuseeländischen Bericht an einen anderen UPOV-Verbandsstaat zu übersenden, so meinen wir, dass es angemessen wäre, eine Zahlung gemäss der UPOV-Empfehlung über Gebühren, die sich auf die Zusammenarbeit bei der Prüfung beziehen, zu leisten."

4. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die anderen Delegationen geantwortet haben, dass sie die UPOV-Empfehlung anwenden (Belgien, Frankreich, Irland, Schweden und das Vereinigte Königreich - letztere aber in einem etwas anderen Sinn, indem nämlich gefordert wird, dass ein Verbandsstaat, der noch keine zweiseitige Vereinbarung abgeschlossen hat, aufgefordert wird, das in der Empfehlung vorgesehene Entgelt zu zahlen), oder dass sie sich nicht auf eine Zusammenarbeit bei der Prüfung stützen (Japan und Spanien) oder schliesslich, dass die Frage für das Land nicht relevant sei (Schweiz).

[Ende des Dokuments]